

Brände sind vermeidbar

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **68 (1993)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-106063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BRÄNDE SIND VERMEIDBAR

Die Ursachen für die rund 20 000 Brände pro Jahr sind weitgehend bekannt. Rund ein Viertel davon geht auf mangelnde Vorsicht zurück. Durch richtige Planung von Gebäuden und durch gewisse Verhaltensregeln lassen sich die Risiken senken.

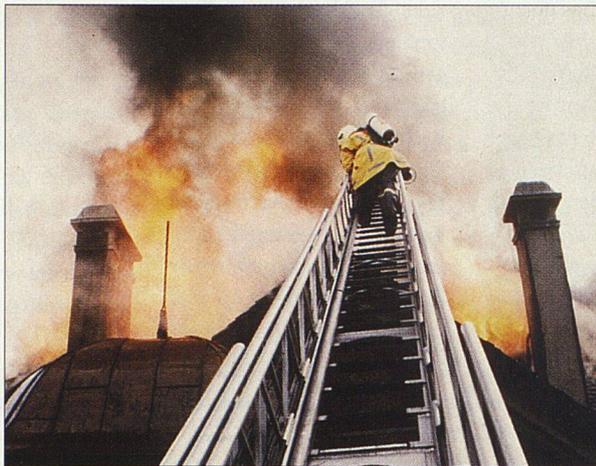
Zwischen zwanzig und fünfzig Menschen verlieren jährlich bei Bränden ihr Leben. Der Sachschaden beträgt in der Schweiz pro Jahr rund 500 Millionen Franken. Nur durch ausgewogene Brandschutzkonzepte können diese Auswirkungen in Grenzen gehalten werden. Die entsprechenden Anforderungen müssen bereits in der Phase der Vorprojektierung in die Planung mit einbezogen werden. Ausgehend von einem Gefährdungsbild hat der Planer ein Brandschutzkonzept zu erarbeiten. Häufig sind auch Überlegungen des Umweltschutzes und der sparsamen Energieversorgung damit verknüpft.

Für die Festlegung der einzelnen Massnahmen sind folgende Aspekte ausschlaggebend:

- Nutzung und Art des Gebäudes
- Lage, Grösse, Grundfläche und Höhe des Gebäudes
- Personenbelegung
- Brennbarkeit von Gebäude und Inhalt
- Wahrscheinlichkeit eines Brandausbruchs (vorhandene Zündquellen)
- Brandbekämpfungsmöglichkeit (inklusive Zugänglichkeit)
- Nachbarschafts- und Umweltgefährdung

Brandschutzvorkehrungen sind Investitionen. Mit steigenden Investitionskosten wird ein höherer Schutzgrad erreicht, die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls nimmt ab. Es handelt sich bei der Festlegung des Schutzgrades um einen volkswirtschaftlichen Optimierungsprozess, die Summe von Brandschutzinvestitionen und Brandschäden soll gesamthaft minimal bleiben. Deshalb sind Brandschutzinvestitionen auch dann sinnvoll, wenn sie mit Kosten verbunden sind. Während sich bei kleineren Objekten kaum

Mehrkosten ergeben, können diese Ausgaben bei mittleren Gebäuden 1 bis 20 Prozent der Erstellungskosten betragen. Bedeutende Brandschäden ereignen sich immer wieder bei Bauarbeiten. Die Brandgefahren in der Bauphase sind vielfältig: Die entsprechenden Schutzzeineinrichtungen sind noch nicht funktionstüchtig und die einzelnen Brandabschnitte erst teilweise ausgebildet. Zudem haben Unbefugte meist ungehinderten Zutritt. Brandverhütung bei Bauarbeiten ist deshalb ein Führungsproblem mit bedeutender Priorität.



Jeder vierte Brand geht auf mangelnde Vorsicht zurück

- Feuerwiderstand der Tragkonstruktion und der Umfassungswände
- Unterteilung in Brandabschnitte
- Länge und Anordnung der Fluchtwege
- Vertikalverbindungen und Öffnungen

Brandschutz ist auch bei bereits bestehenden Gebäuden ein wichtiges Thema. Im Rahmen der Sanierung von Altbauten stellt der Eigentümer oder dessen Vertreter ein Baugesuch. Im Laufe des Bewilligungsverfahrens nimmt auch die Feuerpolizei dazu Stellung und trifft ihre Verfügungen. Grundsätzlich sind die technischen Bestimmungen anzuwenden, die auch für den Neubau gelten. Die Brandschutzbehörde hat unter bestimmten Voraussetzungen auch für bestehende Gebäude die Möglichkeit, zusätzliche Massnahmen zu fordern. Die Sanierung ohne Umbauabsicht des Eigentümers ist dann geboten, wenn durch den Fortbestand des Zustandes, der sich durch eine Vorschriftsänderung als rechtswidrig erweist, eine ernsthafte und unmittelbare Ge-

HERAUSFORDERUNG FÜR DEN PLANER Brandschutz ist bereits im Gebäudekonzept vorzusehen. Die Randbedingungen der entsprechenden Vorschriften können nicht ohne weiteres nachträglich in jedes Konzept eingebaut werden. Bei komplexen Planungen ist es deshalb ratsam, bereits in der Phase der Vorprojektierung den Kontakt zur kantonalen Brandschutzbehörde zu suchen. Folgende bauliche Massnahmen sind zu berücksichtigen:

für die Bewohner/innen von einem Gebäude ausgeht. Entscheidende Bedeutung kann auch Fragen der Haustechnik (wärme- und lufttechnische Anlagen, Aufzüge), der Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, stationäre Gaslöschanlagen) sowie der Löschwasserversorgung zukommen.

VORSICHTSMASSNAHMEN IM HAUSHALT

Brandstiftungen sind von der sich bietenden Gelegenheit geprägt. Schliessen Sie deshalb Haustüren, Erdgeschossfenster sowie Keller- und Estrichtüren in Mehrfamilienhäusern auch tagsüber ab.

Lagern Sie Zeitungen, Abfallpapier sowie leicht brennbare Materialien und Flüssigkeiten in einem separaten, abschliessbaren Raum.

Deponieren Sie Kehrriechtsäcke erst kurz vor dem Abholen im Freien.

Stapeln Sie Brennholz nicht in unmittelbarer Hausnähe.

Versehen Sie Abfallcontainer mit einem Vorhängeschloss.

Streichhölzer und Feuerzeuge dürfen für Kinder nicht erreichbar sein, ebensowenig brennbare Flüssigkeiten und Chemikalien.

Sprechen Sie mit Ihrem Kind möglichst frühzeitig über Gefahren, die durch Feuer entstehen können.

Geben Sie älteren Kindern die Möglichkeit, unter Ihrer Aufsicht den Umgang mit Feuer zu erlernen. Nutzen Sie Gelegenheiten, gemeinsam mit Ihrem Kind Feuer zu machen (zum Beispiel auf dem Grillplatz), und erklären Sie ihm dabei die Gefahren.

(aus: «Sicherheitsratgeber»; herausgegeben von der Schweizerischen Koordinationsstelle für Verbrechensbekämpfung)

MATERIALIEN Die Anforderungen an Produkte und Materialien sind in den Wegleitungen für Feuerpolizeivorschriften festgehalten. In der Praxis stellt sich aber immer wieder die Frage, mit welchen Produkten die gestellten Auflagen des Brandschutzes erfüllt werden können. Aufgrund des Urteils verschiedener Fachkommissionen publiziert die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF jährlich die zugelassenen Produkte im Brandschutzregister VKF. Diese Organisation nimmt seit Jahren im Auftrag der Kantone die gesamtschweizerische Koordination im Brandschutz wahr. An und für sich sind die Kantone

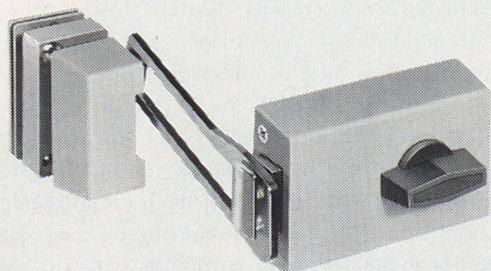
für den Erlass der Brandschutzvorschriften zuständig. Weil aber das Bedürfnis nach Vereinheitlichung gross ist, hat die VKF in einer Broschüre unter dem Titel «Brandschutznorm» die wichtigsten Grundsätze verankert. Der Stand der Technik ist in den ergänzenden Brandschutzrichtlinien geregelt. Die Brandschutznorm ist bereits verabschiedet, die Fertigstellung aller Brandschutzrichtlinien wird aber nicht vor Ende 1993 erfolgen. Die Unterlagen können bei der VKF (Adresse untenstehend) in deutscher und französischer Sprache bezogen werden. Eine italienische Übersetzung wird später folgen.

Während bauliche Massnahmen ihre Wirkung meist auf lange Sicht erfüllen, ist für technische Einrichtungen der regelmässige Unterhalt von entscheidender Bedeutung. Die Brandsicherheit muss zudem durch organisatorische Vorkehrungen, richtige Verhaltensregeln und eine laufende Kontrolle immer wieder neu erarbeitet werden.

Die Broschüre «Brandschutznorm» sowie ein Verzeichnis aller kantonalen Feuerpolizeibehörden und weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF,
Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031/320 22 20.

Mehr **SICHERHEIT** bei Wohnungsabschlusstüren!



Neu

**SCHÄNIS-
SICHERHEITS-
ZUSATZSCHLÖSSER
mit
SPERRBÜGEL**

ermöglichen spaltbreites Öffnen der Türen in **gesicherter Position**.

Dadurch kann das Betreten der Wohnung durch unerwünschte Personen verhindert werden!

Prospekte und Bezugsquellennachweis durch den Hersteller

SCHÄNIS

Schlossfabrik SCHULTE & CO., CH-8718 Schänis
Telefon 058 37 14 84 Telefax 058 37 19 09

**Zum Thema
Planen und Bauen:**

**Die Zukunft der
Erde mitgestalten
braucht Mut, Ideen
und Verantwortung.**

**Wir übernehmen
unseren Teil.**



DEGGO AG
Das Haus der Häuser.

Volketswil
Olten
Lausanne